

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 19

Freitag, 28.08.2020

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 60/99 Zweckverband „Wasserversorgung Forst Nord“;
Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020

- 61/99 Zweckverband „Wasserversorgung Forst Nord“;
Entschädigungssatzung



60/99

**Haushaltssatzung
der Wasserversorgung Forst Nord,**

Verbandsgemeinden Anzing, Forstern und Forstinning,
Landkreis Ebersberg und Erding,
für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 sowie Art. 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Wasserversorgung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	1.092.954,00 €
und Aufwendungen mit	1.115.000,00 €

und

im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.247.000,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf **864.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Im Vermögensplan werden Verpflichtungsermächtigungen nicht festgesetzt.

§ 4

Investitions- und Betriebskostenumlagen werden nicht festgesetzt. Der notwendige Bedarf wird durch Beiträge sowie durch Grund- und Verbrauchsgebühren (gemäß Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung) gedeckt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **182.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Anzing, 28. Mai 2020

gez. Rupert Ostermair
Verbandsvorsitzender



61/99

Zweckverband „Wasserversorgung Forst Nord“

85646 Anzing, Schwaigerstraße 34

Entschädigungssatzung

für den Zweckverband Wasserversorgung Forst Nord vom 28.05.2020

Der Zweckverband Wasserversorgung Forst Nord erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I) sowie Art. 20a und Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796 BayRS 2020-1-1-I) gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.05.2020 folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende sowie die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstigen mit ihrem Amt verbundenen Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

§ 2

Entschädigung der Verbandsräte

Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungspauschale. Die Sitzungspauschale wird auf **EUR 30,00** festgelegt.

§ 3

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Aufwandsentschädigung des/der Verbandsvorsitzenden wird auf monatlich **EUR 500,00** festgelegt. Diese Entschädigung wird entsprechend des Tarifes TvöD, Entgelt-gruppe E15, dynamisiert. Die anfallende Versteuerung trägt der/die Verbandsvorsitzende selbst.

Der/Die Verbandsvorsitzende erhält zusätzlich eine jährliche Sonderzuwendung (Jahressonderzahlung) in Höhe der jeweils zum Zeitpunkt der Auszahlung zustehenden Aufwandsentschädigung.

- (2) Die Aufwandsentschädigung des/der 1. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden wird auf monatlich **EUR 200,00** und des/der 2. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden auf monatlich **EUR 150,00** festgesetzt. Diese Entschädigungen werden entsprechend des Tarifes TvöD, Entgeltgruppe E15, dynamisiert. Die anfallende Versteuerung trägt der/die stellvertretende Verbandsvorsitzende selbst.



Der/Die stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält zusätzlich eine jährliche Sonderzuwendung (Jahressonderzahlung) in Höhe der jeweils zum Zeitpunkt der Auszahlung zustehenden Aufwandsentschädigung.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich, jeweils zum Zeitpunkt der Auszahlung der Entgelte der Beschäftigten nach dem TvöD bezahlt.
- (2) Die Entschädigungen gemäß § 2 an die Verbandsräte werden einmal im Jahr nachträglich am Anfang des darauffolgenden Jahres nach Abrechnung bezahlt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Anzing, 28.05.2020

gez.
R. Ostermair
Verbandsvorsitzender